

Marktstammdatenregister

Stellungnahme der VSE AG, Saarbrücken,
zum Thema: „Marktstammdatenregister“ (MaStR) – Diskussion der Bundesnetzagentur –

Zu dem o. g. Thema nehmen wir wie folgt Stellung.

Die VSE begrüßt den Weg der Bundesnetzagentur den betroffenen Akteuren des Strom- und Gasmarktes die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig an der Planung zur Erstellung des Marktstammdatenregisters zu beteiligen. Hier bieten sich somit Chancen dieses Register mit einer hohen Effizienz auszugestalten.

I.

Die erste Frage, die sich uns stellt, ist: „Welcher „Akteur/Marktpartner“ muss in das Register aufgenommen werden?“ Dann: „Welcher Akteur darf aufgenommen werden?“, bzw. im Umkehrschluß: „Welcher Akteur darf nicht aufgenommen werden?“

Die Beantwortung dieser Frage läßt den logischen Schluß aufkommen, das Regeln, Kriterien und Zulassungsbedingungen aufgestellt werden müssen, die den Zugang zum Register erlauben. In Konsequenz dieser logischen Folge muss man feststellen, dass dann hiermit eine Marktpartnerprüfung impliziert vorgenommen wird. Diese Marktpartnerprüfung könnte als „Qualitätssiegel“ definiert werden. Im Geschäftsleben wären alle in dem Register aufgeführten Akteure somit geprüfte und zugelassene Marktpartner. Dies hätte auch den enormen Vorteil, dass sich die Diskussionen zum Thema „neuer Bilanzkreisvertrag“ (Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages [BK6-14-044]) erübrigen würden. Akteuren mit betrügerischem Hintergrund würde der Marktzugang wesentlich erschwert werden. Wir sehen es als unerlässlich an, dass die beiden Themen „MaStR“ und „Bilanzkreisvertrag“ in Zusammenhang diskutiert werden müssen.

II.

Zum Thema „Verantwortlichkeit der BNetzA für die Datenbank“, möchten wir auf das Beispiel des Katasterwesens verweisen. Auch hier wird durch eine staatliche Stelle Verantwortung für einen Datenbestand übernommen. Es bleibt juristisch zu prüfen, ob hier Parallelen gezogen werden können. Es ist zu bedenken, dass eine Datenbank ohne Verantwortung eine tote Datenbank ist. Und eine tote Datenbank besitzt keinen Nährwert und wird letztendlich von keinem mehr genutzt.

Unabhängig davon schlagen wir vor, dass das MaStR gemeinschaftlich von den Regelzonenbetreibern/Marktgebietsverantwortlichen (RZ/MGV) betrieben wird. Denn gerade hier werden die Informationen aus dem EEG-Anlagenregister benötigt, um entsprechende EEG-Abrechnungen zu plausibilisieren. U. E. sollte es schon im eigenen Interesse der RZ/MGV liegen, ständig über diese Daten zu verfügen. Im weiteren Schritt könnte sogar überlegt werden, dass generelle Datendoppelvorhaltung vermieden werden könnten, wenn alle Akteure ihre Daten nur noch im EEG-Anlagenregister hinterlegen würden.

III.

Die Zielsetzung der BNetzA sehen wir nicht als genügend an. Das erstrebte Ziel einer Vereinheitlichung von Datenmeldung bzw. das Vermeiden von Doppelmeldung an verschiedenen Bundesämtern sehen wir nicht in Gänze umsetzbar, bzw. sehen wir hier keine so große Relevanz, als das man hierfür eine neue Datenbank aufbauen müsste.

Gründe:

Die Anforderungen der einzelnen Bundesämter sind immer verschieden aufgebaut. Daten an verschiedene Ämter zu melden – auch bei Doppelmeldungen – sind aus prozeßtechnischer Sicht relativ unkompliziert durchzuführen. Die Schwierigkeiten liegen nicht in der Häufigkeit der Meldungen, sondern zum größten Teil darin, dass die zumeist jährlich abzugebende Daten sich ständig gegenüber dem der Vorjahre ändern. Hier sehen wir mit großer Sorge, dass sehr viel Arbeitspotential gebunden wird, nur weil die Datenanforderung zum gleichen Fragekomplex sich ständig ändert. Diese Herausforderung wird auch ein MaStR nicht verbessern, zumal per Definition im MaStR nur Stammdaten und keine Bewegungsdaten hinterlegt werden sollen. Zudem hat man als Marktakteur bei den verschiedenen Datenanforderungen das Problem, dass Anforderung zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen und hiermit die Gefahr von Datenschiefstände ggü. bislang gemeldeten Daten, bei Doppelmeldungen droht. Diese Datenschiefstände entstehen in der Regel nur weil sich in der Zwischenzeit der verschiedenen Anfragen auf Grund von Datenänderungen (s. MaBiS-Prozesse mit der Möglichkeit 8 Monate nach Monatsende Datenkorrekturen zu erlauben) andere Zahlen ergeben, als bei der zuerst erfolgten Meldung. Auch hier wir ein Register nicht weiterhelfen.

In Folge sehen wir hier, dass sich das Register unter dieser Zielsetzung nur zu einem großen Telefonbuch mit Anlageregister ohne Anspruch auf Aktualität und Mehrwert für die Marktakteure entwickelt.

IV.

Wir sehen ein intelligent aufgebautes Marktstammregister als geeignetes Instrument an, um energiewirtschaftliche Prozesse effektiver zu gestalten.

IV.1

Ein sehr einfach umsetzbarer Prozess ist das Thema „Kontaktdatenblatt“. Das Kontaktdatenblatt ist ein nicht standardisiertes Format, welches per Post oder E-Mail verschickt wird. Es ist nicht möglich die darin enthaltenen Daten automatisiert in energiewirtschaftliche EDV-Systeme zu übernehmen. Hier ist hoher manueller Aufwand notwendig, wenn man einen aktuellen Datenstand bewahren will. Da diese Kontaktdatenblätter mit jeder noch so kleinen Änderungen an alle Marktpartner verschickt werden, ob man sie braucht oder nicht, ist man ständig gezwungen hier mit hohem händischen Aufwand die Datenpflege zu betreiben. Bei Hinterlegung und nachträglicher Änderung dieser Kontaktdaten im MaStR, würde ein geschicktes Datenbankdesign es erlauben, dass sich die energiewirtschaftlichen Programme der einzelnen Marktakteure selbständig die aktuellen Daten abgreifen könnten. Das manuelle Anlegen oder Ändern dieser Daten in den einzelnen Systemen der Marktakteure wären somit nicht mehr notwendig.

IV.2

Den größten Vorteil sehen wir darin, dass mit Hilfe des MaStR das gesamte Vertragswesen im regulierten Bereich ausschließlich nur noch auf elektronischem Weg abgewickelt werden kann. Alle Marktakteure würden sich hierbei viel Papier und Post ersparen.

Wir denken hierbei insbesondere an:

- Zuordnungsvereinbarungen,
- Zuordnungsermächtigungen,
- Bilanzkreisverträge,
- Netzanschlußverträge für Einspeiseanlagen,
- Netznutzungsverträge Gas
- Verträge im Bereich der EEG-Direktvermarktung,
- Lieferantenrahmenverträge
- und evtl. noch andere.

Wir stellen uns vor, dass ein geschicktes Datenbankdesign bzw. Layout es erlaubt, dass durch autorisierte Nutzer per Mausclick standardisierte Verträge/Vereinbarung abgeschlossen werden können. Weiterhin stellen wir uns vor, dass dann nur noch Verträge abgeschlossen werden können, die von der BNetzA freigegeben und im MaStR digital hinterlegt werden.

Für den Anwender wären nur noch wenige Dateneingaben wie z. B. „Beginn der Vereinbarung“ einzugeben. Alle weiteren Stammdaten ergäben sich aus dem MaStR. Wir gehen davon aus, dass bei einer umfassenden Einrichtung des MaStR evtl. auch Teile von GPKE- oder MaBiS-Prozessen wegfallen bzw. vereinfachen könnten.

Hier sehen wir ein sehr hohes Potenzial energiewirtschaftliche und administrative Prozesse zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu verbessern.

IV.3

Generell sollten alle Informationen von Marktakteuren (z. B. ILN-Nr, EIC-Code usw.) , die z. Zt. auf den verschiedensten Plattformen (BDEW, DVG, ÜNBs usw.) abgerufen werden können, nur im MaStR vorgehalten werden.

IV.4

Im MaStR sollte eine automatische Kopplung zur Datenbank der Enet geschaltet werden, so dass auch hier über das Register die Netznutzungsentgelte aller Netzbetreiber automatisch in die Systeme der Marktakteure einfließen könnten.

IV.5

Im MaStR könnten alle Zertifikate der Marktakteure zur Absicherung des E-Mail-Verkehrs hinterlegt werden. Auch diese Zertifikate könnten bei entsprechender Ausgestaltung des Registers den berechtigten Akteuren automatisch zugewiesen werden.

V.

Bezüglich des Datenbankdesigns geben wir zu bedenken, dass bei der konzeptionellen Gestaltung des MaStR die Bereiche „Anlageregister“ und „Marktpartnerregister“ separat zu entwickeln sind. Denn die Anforderungen an die beiden Teile sind sehr unterschiedlich. Das einzige Bindeglied zwischen den beiden Registern sind die Daten „Name des Netzbetreibers“, „Name des Direktvermarkters“ und evtl. noch einige andere. Zwischen diesen beiden Teilbereichen muss nur die funktionale Verbindung im Datenbankdesign geschaffen werden

VI.

Wir gehen davon aus, dass zukünftige energiewirtschaftliche Prozesse oder gesetzliche / behördliche Anforderungen, wie z. B. REMIT, EMIR, MiFiD auf einem geschickt definierten MaStR aufsetzen und grundlegende Information hierüber beziehen könnten.

VII.

Das Konzept und Inhalt des Projektes „Marktinformationsdienst“ des BDEW ist uns unbekannt. Hier sollten die Anforderungen des MaStR auf Interdependenzen überprüft werden.

Wir erkennen an, dass die Umsetzung o. g. Punkte mit hohen Aufwänden verbunden sind und nicht alle auf einmal umgesetzt werden können. Jedoch sollten bei der Designbeschreibung alle mögliche Zielsetzungen bereits berücksichtigt werden. Die Realisierung dieser könnte dann Schritt für Schritt erfolgen. Auf jeden Fall sollte ein zukunftsfähiges Konzept erstellt werden.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass unsere Vorschläge bestimmt nur einen Teil möglicher Anwendungen beschreiben und wir diese Vorschläge nicht als endlich betrachten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkung Ihre Beachtung finden würden.